

Referentenentwurf

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG)

A. Problem und Ziel

Der Kinderschutz in Deutschland hat in den letzten Jahren auf Grund der verbesserten Rechtsgrundlagen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – sowie im Kindschaftsrecht des BGB, den Aktivitäten der Länder im Rahmen von Kinderschutzgesetzen und Modellprogrammen, vor allem aber der konsequenten und nachhaltigen Qualifizierung der örtlichen Praxis in den Jugendämtern und bei den freien Trägern ein hohes Niveau erreicht. Dennoch zeigt die Auswertung der Erfahrungen der Praxis, dass in verschiedenen Feldern des präventiven und des intervenierenden Kinderschutzes gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

So haben die verschiedenen Modellprogramme des Bundes und der Länder die Bedeutung Früher Hilfen während der Schwangerschaft und den ersten Lebensjahren für eine gesunde Entwicklung des Kindes und damit für die frühzeitige Erkennung von Risiken und Belastungen bestätigt. Zur Überführung in die Regelpraxis bedarf es einer Verbesserung der Rechtsgrundlagen in der Kinder- und Jugendhilfe und im Gesundheitssystem. Ihr Potential kann aber nur optimal zum Einsatz kommen, wenn ihr Angebot bei den Adressaten bekannt ist und die beteiligten Institutionen und Leistungssysteme auf der örtlichen Ebene strukturell vernetzt sind.

Verbesserungsbedürftig ist darüber hinaus auch die Kooperation im Einzelfall. Dazu bedarf es bundeseinheitlicher Rechtsgrundlagen für die Befugnis vor allem der Gesundheitsberufe zur Information des Jugendamtes bei akuter Kindeswohlgefährdung. Sowohl im Koalitionsvertrag als auch in den Verhandlungen am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ wird zudem die (Weiter)Entwicklung fachlicher Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe – im besonderen im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Einrichtungen – als dringlich erachtet. Dazu zählt auch der Einsatz erweiterter Führungszeugnisse für Personen, die in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Das Instrument der Gefährdungseinschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung darf nicht auf das System der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt bleiben, sondern muss auch in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zum Einsatz kommen.

Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet daher

- die Einrichtung von Netzwerken Früher Hilfen auf der örtlichen Ebene
- den Ausbau von Hilfen zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes (Frühe Hilfen), der durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative zum Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen flankiert wird
- eine weitere Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung
- die Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter zum Schutz von Kindern, deren Eltern sich durch Wohnungswechsel der Kontaktaufnahme entziehen wollen (sog. „Jugendamtshopping“)
- eine bundeseinheitliche Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher sog. Berufsheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entwicklung, Anwendung und Evaluation fachlicher Standards sowie zum Abschluss von entsprechender Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe als Grundlage für die Finanzierung
- die Sicherung des Kindeswohls bei Ferienaufenthalten
- die Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle in der Jugendhilfe beschäftigten Personen sowie das Personal in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Instrumente zur Feststellung der aufgabenspezifischen Eignung ehrenamtlicher Personen zu vereinbaren

Darüber hinaus werden die Ergebnisse des Projekts zur Entwicklung von Vorschlägen zur Neuordnung der Regelungen zur Örtlichen Zuständigkeit und zur Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe aufgegriffen und umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Umsetzung wird zu Mehrkosten in Höhe von 122 Mio. Euro jährlich führen, davon entfallen 60 Mio. Euro auf den Ausbau Früher Hilfen.

E. Sonstige Kosten

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau haben.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Entwurf werden für den Bereich Wirtschaft und Verwaltung sechs neue Informationspflichten eingeführt. Dieses führt für den Bereich der Wirtschaft zu marginalen Bürokratiekosten. Gleichzeitig werden für die Verwaltung zusätzlich vier neue Informationspflichten eingeführt. Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3 Änderungen anderer Gesetze

Artikel 4 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche gesund aufwachsen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung gefördert wird.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Die Bestimmungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 20a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 2

Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter haben Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Länder sicher, dass alle Eltern unverzüglich nach der Geburt schriftlich über das Leistungsangebot und die zuständigen Leistungsträger im örtlichen Einzugsbereich informiert werden. Dabei ist den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses soll auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden.

§ 3

Rahmenbedingungen für die strukturelle Zusammenarbeit im Kinderschutz

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt werden, schwangeren Frauen, Müttern und Vätern Information, Beratung und Hilfe im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern insbesondere in den ersten Lebensjahren möglichst so frühzeitig anbieten zu können, dass Risiken für die Entwicklung rechtzeitig erkannt und eine Gefährdung der Entwicklung vermieden werden kann (Frühe Hilfen).

(2) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit als Netzwerk Frühe Hilfen auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden.

(3) In das Netzwerk Frühe Hilfen sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche erbringen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, interdisziplinäre Frühförderstellen, Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe einbezogen werden. Einer der beteiligten Institutionen soll die Planung und Steuerung des Netzwerks übertragen werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.

(4) Das Netzwerk Frühe Hilfen soll durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative.

§ 4

Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Hebammen oder Entbindungspflegern,
3. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatern sowie Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen

gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung oder zur Klärung des Hilfebedarfs gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

§ 5

Weitergabe von Informationen an das Jugendamt

Halten die in § 4 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die personenbezogenen Daten mitzuteilen.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom ■■■ (BGBl. I S. ■■■), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2** Absatz 3 Nummer 12 werden die Wörter „und Beglaubigung“ gestrichen.

2. § 8 Abs.3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage

erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

3. § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es die Gefährdungssituation im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

(2) Hält das Jugendamt die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten. Hält es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen nach Maßgabe von § 42 in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so ist das Jugendamt verpflichtet, die zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen nach Satz 1 zu informieren.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.
2. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

3. bei der Gefährdungseinschätzung eine Fachkraft, die über eine näher zu bestimmende Qualifikation im Bereich des Kinderschutzes verfügt (Kinderschutzfachkraft), beratend hinzugezogen wird.

4. die für die Betreuung verantwortliche Fachkraft

- a) bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirkt, wenn sie diese für erforderlich hält, und
- b) das Jugendamt informiert, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Satz 1 gilt entsprechend für Einrichtungen und Dienste des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Leistungen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Jugendamtes erbringen, sowie für Einrichtungen und Dienste kreisangehöriger Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen nach § 86, § 86a oder § 86b zuständigen örtlichen Träger die Sozialdaten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Absatz 1 bis 3 erforderlich ist. Die Mitteilung soll zeitnah im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind über die Datenübermittlung zu informieren; sie sollen am Übergabegespräch beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. “

4. Nach § 8a wird folgender **§ 8b** eingefügt:

„§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Klärung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und bei der Einschätzung der Gefährdungssituation im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder Unterkunft erhalten, haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 - a) zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt

- b) zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

5. In **§ 10 Absatz 3 Satz 2** wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Angabe „den §§ 14 bis 16g“ ersetzt.

6. **§ 16** wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden. Die Leistungen sollen mit denen anderer Leistungsträger, insbesondere nach dem Fünften Buch, dem öffentlichen Gesundheitsdienst und dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, abgestimmt werden.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

7. In **§ 17 Absatz 3** wird die Angabe „(§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen und das Wort „Parteien“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

8. **§ 37 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Person der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind Beratung und Unterstützung ortsnah sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Dazu zählen auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfeplans zulässig.

9. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die vorläufige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform, im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Es ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorgeberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen die Gefährdungssituation

einzuschätzen, sofern der Inobhutnahme nicht eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a vorausgegangen ist. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorgeberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht
oder die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 hat das Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten,
2. der Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen.

Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht und hält das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt Hilfe zur Erziehung in vollstationärer Form für erforderlich, so hat es die Inobhutnahme zu beenden und unverzüglich das für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung zuständige Jugendamt zu informieren. Dieses Jugendamt hat unverzüglich ein Hilfeplanverfahren einzuleiten. Bis zur Entscheidung des für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe hat das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt die vollstationäre Hilfe zur Erziehung vorläufig zu gewähren.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich sind. Das Jugendamt ist verpflichtet, unverzüglich eine Genehmigung des Familiengerichts einzuholen. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.“

10. Nach § 43 wird folgender **§ 43a** eingefügt:

„§ 43a**Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Ferienaufenthalten**

Wer Ferienaufenthalte für Kinder oder Jugendliche außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung oder einem Ferienlager über Tag und Nacht organisiert, ist verpflichtet,

1. die Tätigkeit gegenüber dem Jugendamt anzuzeigen
2. nur Personen einzusetzen, die über eine fachliche Mindestqualifikation verfügen und damit die Gewähr dafür bieten, dass Mindeststandards bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden. Bei Eltern, deren Kinder an Ferienaufenthalten teilnehmen, ist von einer Mindestqualifikation auszugehen.“

11. **§ 45** wird wie folgt gefasst:

„§ 45**Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt und
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gesichert sind.

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über die fachlichen Standards gibt, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise sowie Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen; diese sind in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern.

(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(5) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(6) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

12. § 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die eine Überprüfung notwendig erscheinen lassen, ob die Voraussetzungen für eine Erlaubnis noch gegeben sind, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung
- anzuzeigen.“

13. § 58a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „ § 87 c Abs.6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 87d Absatz Satz 1 oder 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „ § 87 c Abs.6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 87 d Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

14. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt
Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.

15. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59
Beurkundung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „; die Befugnis zur Beurkundung gilt auch für die Zeit nach einem gesetzlichen Übergang dieser Unterhaltsansprüche auf einen Rechtsnachfolger fort“ eingefügt.

bbb) In Nummer 4 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „; die Befugnis zur Beurkundung gilt auch für die Zeit nach einem gesetzlichen Übergang dieser Unterhaltsansprüche auf einen Rechtsnachfolger fort“ eingefügt.

ccc) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 648 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Beglaubigungen“ gestrichen.

16. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Vormundschafts- oder“ gestrichen.

17. § 72a wird wie folgt gefasst:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Über die Anforderungen an ehrenamtlich tätige Personen, die unter der Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder in vergleichbarer Weise in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen kommen, entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Art, Intensität und Dauer des Kontakts.

(2) Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine nach Absatz 1 vorbestraften Personen beschäftigen oder mit Aufgaben der Vormundschaft oder Pflegschaft betrauen. Sie sollen mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von Personen, die unter deren Verantwortung ehrenamtlich tätig sind, nur nach Vorlage erweiterter Führungszeugnisse wahrgenommen werden dürfen; dabei sind die Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

(3) Von den Personen, die einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 oder zur Vollzeitpflege nach § 44 bedürfen, soll sich die zuständige Behörde zur Beurteilung der persönlichen Eignung vor der Erteilung der Erlaubnis und in regelmäßigen Abständen

ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

18. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Gewähr dafür bietet, dass die dafür vereinbarten fachlichen Standards (§ 79 a) eingehalten werden,“.

19. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Gesamtverantwortung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen.

2. fachliche Standards nach Maßgabe von § 79a eingehalten werden.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.“

20. Nach § 79 wird folgender **§ 79a** eingefügt:

„§ 79a

Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Um die in § 1 Absatz 3 genannten Ziele zu erreichen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachliche Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen

2. die Erfüllung anderer Aufgaben

3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a

4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Verfahren zu entwickeln, anzuwenden und fortzuschreiben, mit deren Hilfe Prozesse der Hilfestellung und der Gefährdungseinschätzung evaluiert werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die fachlichen Standards zu treffen, die bei der Erbringung von Leistungen anzuwenden sind, soweit nicht Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Leitlinien für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.“

21. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Fünften und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, den Schwangerschaftsberatungsstellen und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,

6. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. der Gewerbeaufsicht und
9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

22. Im Siebten Kapitel wird der Zweite Abschnitt wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt. Örtliche Zuständigkeit

Erster Unterabschnitt. Örtliche Zuständigkeit

§ 86

Örtliche Zuständigkeit für ambulante und teilstationäre Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

(1) Für ambulante und teilstationäre Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Lebt das Kind oder der Jugendliche bei beiden Elternteilen und haben die Eltern verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so hat das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo es oder er überwiegend lebt. Lebt das Kind oder der Jugendliche zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, so ist sein gewöhnlicher Aufenthalt bei dem Elternteil maßgeblich, der das Kindergeld bezieht.

(3) Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist sein tatsächlicher Aufenthalt maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei den Eltern oder einem Elternteil vor weniger als sechs Monaten aufgegeben hat; in diesem Fall bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit entsprechend § 86a Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunkts, zu dem der Hilfebedarf

bekannt geworden ist, der Zeitpunkt tritt, zu dem der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist.

(4) Werden ambulante oder teilstationäre Leistungen neben einer vollstationären Leistung gewährt, so ist der örtliche Träger zuständig, der für die Gewährung der vollstationären Leistung nach § 86a örtlich zuständig ist. Dasselbe gilt, wenn nach Beantragung der vollstationären Leistungen für ambulante oder teilstationäre Leistungen ein anderer örtlicher Träger zuständig wäre als für vollstationäre Leistungen. Nach Beendigung einer vollstationären Leistung richtet sich die Zuständigkeit für die Gewährung ambulanter und teilstationärer Leistungen in den ersten sechs Monaten weiterhin nach § 86a.

§ 86a

Örtliche Zuständigkeit für vollstationäre Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

(1) Für vollstationäre Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern und das Kind oder der Jugendliche ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Begründen die Eltern nach dem Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt geworden ist, verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der zum Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt geworden ist, Kindergeld bezogen hat.

(2) Lebt das Kind oder der Jugendliche zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bei einem Elternteil oder überwiegend bei einem Elternteil, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich dieser Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Lebt das Kind oder der Jugendliche zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, so ist der gewöhnliche Aufenthalt des Elternteils maßgeblich, der zu diesem Zeitpunkt Kindergeld bezieht.

(3) Verstirbt der maßgebliche Elternteil nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der andere Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Ein örtlicher Träger bleibt zuständig, wenn nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt die Eltern oder der einzig lebende Elternteil des Kindes oder Jugendlichen versterben. Dasselbe gilt, wenn und solange nach diesem Zeitpunkt

1. sich die Eltern oder der maßgebliche Elternteil in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, dem Schutz oder Strafvollzug dient, aufhalten, oder
2. ein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils im Inland nicht mehr feststellbar ist.

(5) Lebt das Kind oder der Jugendliche zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bei keinem Elternteil oder hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 oder Absatzes 2 Satz 2 zu diesem Zeitpunkt kein Elternteil Kindergeld bezogen, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche zu diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist sein tatsächlicher Aufenthalt maßgeblich; dies gilt nicht, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei den Eltern oder einem Elternteil vor weniger als sechs Monaten aufgegeben hat; in diesem Fall bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit entsprechend Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts der Zeitpunkt tritt, zu dem das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt aufgegeben hat.

§ 86b

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige und für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige zu dem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu dem der Hilfebedarf bekannt wird.

(2) Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, dem Schutz oder Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform.

(3) Hat der junge Volljährige zu dem nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Zeitpunkt keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt.

(4) Wird eine Leistung nach § 13 Abs. 3 oder § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahrs hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige eine Leistung nach § 13 Absatz 3, §§ 19, 21, 27 bis 35a oder 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung bleibt dabei außer Betracht, wenn innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Leistung erneut Leistungen erforderlich werden.

(5) Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder gilt die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des jungen Volljährigen der Leistungsberechtigte nach § 19 tritt.

§ 86c

Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfegewährung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche, sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

§ 86d

Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der

Leistungsberechtigte zu dem Zeitpunkt tatsächlich aufhält, zu dem der Bedarf erstmals an einen örtlichen Träger herangetragen wird.

§ 86 e

Übergangsvorschrift

Richtet sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels (ggf. Datum einsetzen) die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson, so bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung der Hilfe bei dieser Person bestehen.

Zweiter Unterabschnitt. Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben

§ 87

Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

§ 87a

Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

(1) Für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52) gelten §§ 86 und 86a entsprechend. Für die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gegen einen jungen Volljährigen ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige zu dem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in dem die Mitwirkung erforderlich wird; hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist sein tatsächlicher Aufenthalt maßgeblich.

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen. Hat ein Jugendlicher oder ein junger Volljähriger in einem Verfahren nach dem

Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor Abschluss des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus der Anstalt so lange fort, bis der Jugendliche oder junge Volljährige einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

(3) Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so gilt § 86d entsprechend.

§ 87b

Örtliche Zuständigkeit für die gesetzliche Amtsvormundschaft

(1) Für die Vormundschaft nach § 1791c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.

(2) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Sobald im Fall des Absatzes 1 die Mutter oder im Fall des Absatzes 2 die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, beantragt das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem anderen Jugendamt die Weiterführung der Amtsvormundschaft, sofern das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dem nicht entgegen steht. Die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Familiengericht und jedem Elternteil sowie dem Kind oder Jugendlichen unverzüglich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags kann das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt das Familiengericht anrufen.

§ 87c

Örtliche Zuständigkeit für die bestellte Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Für die bestellte Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft ist das Jugendamt zuständig, das vom Familiengericht nach §§ 1791b, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt wird. Das Familiengericht bestellt das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so bestellt es das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

(2) Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, stellt das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung, sofern das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dem nicht entgegen steht. Ein Antrag auf Entlassung ist unabhängig von einem Aufenthaltswechsel auch dann zu stellen, wenn die Bestellung einer geeigneten Person oder eines Vereins vorgeschlagen werden kann oder wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es aus sonstigen Gründen erfordert. Die Sätze 1 bis 2 gelten für die Gegenvormundschaft des Jugendamts entsprechend.

(3) Das Familiengericht entscheidet über den Antrag auf Entlassung nach § 1889 Abs. 1 und § 1887 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53 ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Pfleger oder Vormund seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 87d

Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, Beratung und Unterstützung nach § 52a und die Auskunft nach § 58a

(1) Für die Beistandschaft ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der antragsberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des antragsberechtigten Elternteils im Inland nicht feststellbar, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Beantragung der Beistandschaft. Sobald der antragsberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts begründet, teilt das die Beistandschaft führende Jugendamt dem anderen Jugendamt den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit mit. Das andere Jugendamt ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen. Mit der Erklärung der Übernahme des anderen Jugendamts geht die Beistandschaft über. § 86c gilt entsprechend.

(2) Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter im Inland nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.

(3) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58a ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind geboren ist; liegt der Geburtsort im Ausland, so ist das Land Berlin zuständig. Die Mutter kann das Auskunftsbegehren auch an das Jugendamt richten, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; dieses ist verpflichtet, das Auskunftsbegehren an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten. Die Mitteilung nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Mitteilung nach Artikel 224 § 2 Absatz 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind an das Jugendamt zu richten, in dessen Bereich das Kind geboren ist; liegt der Geburtsort im Ausland, so ist das Land Berlin zuständig.

§ 87e

Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung

Für Beurkundungen nach § 59 ist die Urkundsperson bei jedem Jugendamt zuständig.

§ 87f

Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Melde- und Anzeigepflichten und Untersagung

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

(2) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Die Anzeige über die Durchführung von Ferienaufenthalten (§ 43 a) ist an den örtliche Träger zu richten, in dessen Bereich der Veranstalter seinen Sitz hat.

(4) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbstständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Abs. 1 und 2, § 48a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Abs. 1 und 2, § 48a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Abs. 3, § 48a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.

(5) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbstständige sonstige Wohnform gelegen ist.

Dritter Unterabschnitt. Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

§ 88

Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

(1) Für die Gewährung von Leistungen im Ausland ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist, sofern sich die Zuständigkeit nicht nach den §§ 86 bis 86 b bestimmen lässt. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig.

(2) Wurden bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher tätig geworden ist; eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

(3) Ist für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe nach Absatz 1 ein überörtlicher Träger zuständig und soll die Leistung in Deutschland erbracht oder fortgesetzt werden, so bestimmt der überörtliche Träger innerhalb seines Bereichs den örtlichen Träger, der für die Gewährung der Hilfe im Inland örtlich zuständig ist. Begründet eine maßgebliche Person im Inland einen gewöhnlichen Aufenthalt, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach §§ 86 bis 86b.“

23. Im Siebten Kapitel wird der Dritte Abschnitt wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt. Kostenerstattung

§ 89

Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt

Ist für die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 86, 86a oder 86b der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich, so sind die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgewendet hat, von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89a

Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42) aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend § 86a begründet würde; an die Stelle des Zeitpunkts der Beantragung der vollstationären Leistung tritt der Beginn der Maßnahme.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89b

Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86c aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zuständig geworden ist. Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86d aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 86, 86a und 86b begründet wird.

(2) Hat der örtliche Träger die Kosten deshalb aufgewendet, weil der zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat, so hat dieser zusätzlich einen Betrag in Höhe eines Drittels der Kosten zu erstatten.

(3) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89c

Kostenerstattung bei Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach der Einreise

- (1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn
1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Leistungen oder vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch erbracht werden und
 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person richtet. Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.
- (2) Erstattungspflichtig ist das Land, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.
- (3) Ein Ausgleich zwischen den Ländern erfolgt auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs des Bundesverwaltungsamts. Maßgeblich ist die Belastung, die sich pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr durch die Erstattung von Kosten nach dieser Vorschrift und die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Abs. 3, § 85 Abs. 2 Nr. 9 ergeben hat.
- (4) Die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.
- (5) Kostenerstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gehen Ansprüchen nach den §§ 89 bis 89b und § 89d vor.

§ 89d

Schutz der Einrichtungsorte

(1) Richtet sich die Zuständigkeit gemäß § 86a nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder eines Elternteils und haben diese oder hat dieser zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, dem Schutz oder Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, in dessen Bereich die Eltern oder der Elternteil vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86 oder nach § 86a Abs. 5 nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen richtet. Die Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86b Absatz 4 oder 5 richtet.

(2) Ist kein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört.

§ 89e

Umfang der Kostenerstattung

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden.

(2) Kosten unter 1.000 Euro sind nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89a), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89b) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89c) zu erstatten. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.

(3) Im Rahmen der Kostenerstattung bei Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89c) oder zum Schutz von Einrichtungsorten (§ 89d) sind zusätzlich die Verwaltungskosten in Form von Pauschalbeträgen zu erstatten. Deren Höhe wird durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt, soweit nicht eine Verwaltungsvereinbarung der Länder etwas anderes bestimmt.

§ 89f

Landesrechtsvorbehalt

Durch Landesrecht können die Aufgaben des Landes und des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 89g

Übergangsvorschrift für die Kostenerstattung bei Leistungen am Ort der Pflegeperson

(1) Für die Erstattung von Kosten, die ein örtlicher Träger auf Grund seiner Zuständigkeit nach § 86e aufwendet, gilt die nachfolgende Übergangsvorschrift.

(2) Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86e aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre. Die Kostenerstattungspflicht bleibt bestehen, wenn die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt ändert oder wenn die Leistung über die Volljährigkeit hinaus nach § 41 fortgesetzt wird.

(3) Hat oder hätte der nach Absatz 2 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so bleibt oder wird abweichend von Absatz 2 dieser Träger dem nunmehr nach § 86e zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig.

(4) Ändert sich während der Gewährung der Leistung nach Absatz 2 der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 1 bis 5 maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt, so wird der örtliche Träger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung des § 86e örtlich zuständig geworden wäre.

§ 89h

Übergangsvorschrift für die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

(1) Für die Erstattung von Kosten, die ein örtlicher Träger bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach der Einreise aufgewendet, gilt die nachfolgende Übergangsvorschrift.

(2) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn

1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und
2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.

Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.

(3) Ist die Person im Inland geboren, so ist das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist.

(4) Ist die Person im Ausland geboren, so wird das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt. Maßgeblich ist die Belastung, die sich pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr

1. durch die Erstattung von Kosten nach dieser Vorschrift und
2. die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Abs. 3, § 85 Abs. 2 Nr. 9 ergeben hat.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

(5) Kostenerstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gehen Ansprüchen nach den §§ 89 bis 89 c und § 89 e vor.“

24. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Maßnahmen des Familiengerichts“.

c) Nach der Nummer 12 wird folgende **Nummer 13** eingefügt:

„13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a.“

25. § 99 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Bei Buchstabe i wird nach dem Wort „Hilfe“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie“.

b) In **Absatz 2** Nummer 1 werden nach den Wörtern „Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme,“ die Wörter „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8 a Absatz 1“ eingefügt.

c) **Absatz 6** wird wie folgt gefasst:

„(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungsabschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert nach

1. der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter 1. genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß §§ 16 bis 21 sowie §§ 27 bis 35a.“

d) Nach Absatz 6a wird folgender **Absatz 6b** eingefügt:

„(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls

1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
 2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,
 3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,
 4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,
- gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Anzahl“ die Wörter „Art und“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c wird das Wort „tägliche“ gestrichen.
 - bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
 - „e) Gruppenzugehörigkeit.“

f) Absatz 7b wird wie folgt gefasst

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.“

26. In § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß § 98 und § 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.“

Art. 3 Änderung anderer Gesetze

1. Im Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 9. Juni 2001, zuletzt geändert durch ... wird nach § 20 folgender **§ 20a** eingefügt:

„§ 20a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden einem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nr.1 bis 5 oder 7 gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, dem Leistungen der Teilhabe erbracht werden, bekannt, so hat er die Gefährdungssituation einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat er die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Die mit der Wahrnehmung der Aufgabe nach Satz 1 betrauten Personen haben gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft). Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

(2) Hält der Rehabilitationsträger das Tätigwerden des Jugendamtes für notwendig, so hat er bei den Personensorgeberechtigten auf die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so ist er verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

(3) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine Kinderschutzfachkraft beratend hinzuziehen. In die Vereinbarung ist neben Kriterien für die Qualifikation der dieser Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte in der Einrichtung oder dem Dienst

1. bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und
2. das Jugendamt informieren, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.“

2. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. August 2009 (BGBl. I S. 2990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstelle“ die Wörter „auf Wunsch anonym“ eingefügt.

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Absatz 1.

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Beratungsstellen wirken in den Netzwerken Frühe Hilfen nach § 3 des Gesetzes über Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“

Art. 4 Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Art. 5 Absatz 2) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Art. 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, soweit nach folgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Art. 2 Nr. 22 und 23 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.